Anlage 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt

Vom

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005, der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Altkleider vom 28.06.2012, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 13.12.2012 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lippstadt, der öffentlich-rechtlich entsorgt wird, hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle (Abfälle zur Beseitigung, in haushaltsüblicher Menge), die wegen Ihres Umfanges oder Ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Lippstadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen (s. Anlage V). Gewerbliche Abfälle gehören grundsätzlich nicht zum Sperrmüll. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Bauschutt und Baustellenabfälle aller Art.

Für die Anmeldung sind die in öffentlichen Einrichtungen erhältlichen Doppelkarten zu verwenden. Ferner kann die Anmeldung auch per Online-Formular im Internet unter www.lippstadt.de vorgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt durch Bareinzahlung/Überweisung der in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegten Gebühr. Bei der Anmeldung hat der Abfallbesitzer die ungefähre Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Mehrmengen werden gegen eine zusätzliche Mengengebühr abgefahren. Hinweise der Stadt Lippstadt auf andere Entsorgungsalternativen sind nach Möglichkeit zu befolgen. Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer von der Stadt Lippstadt mitgeteilt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.